

Regelungen zur Bewirtschaftung des allgemeinen investiven Zuschusses der Charité – Universitätsmedizin Berlin gemäß § 2 Abs. 6 des Charité-Vertrages 2014-17

§ 1 Zuschüsse

- (1) Die Höhe des allgemeinen investiven Zuschusses (im Landeshaushalt veranschlagt unter Kapitel 10 70 Titel 894 34) richtet sich nach § 2 Abs. 6 Charité-Vertrag.
- (2) Dieser Zuschuss ist für Charité-eigene investive Bauvorhaben mit einem finanziellen Volumen von bis zu 4.090.000 € und für die Beschaffung von Anlagegütern, zu denen die Großgeräte gehören, bestimmt.
- (3) Die haushaltsrechtliche Behandlung der investiven Zuschüsse für 2014 bis 2017 richtet sich nach den Vorschriften des Berliner Universitätsmedizingesetzes (BerlUniMedG) und den nachfolgenden Regelungen.

§ 2 Finanzplan

- (1) Im Rahmen ihrer Kompetenzen zur Haushaltsaufstellung entscheidet die Charité selbst über die Aufteilung in eigene Baumaßnahmen und Gerätebeschaffungen. Grundlage hierfür ist eine mittelfristige Finanzplanung, die neben den Anforderungen aus Forschung, Lehre und Krankenversorgung auch betriebswirtschaftliche Analysen berücksichtigt. Auf dieser Basis stellt die Charité einen adäquaten Mittelabfluss sicher.
- (2) Grundlage für die Bewirtschaftung des allgemeinen Investitionszuschusses stellt Teil A des jährlichen Finanzplans dar. Der Finanzplan ist Teil des Wirtschaftsplans und umfasst alle für Investitionsmaßnahmen zu erwartenden Deckungsmittel und Ausgaben.
- (3) Der Finanzplan ist durch den Aufsichtsrat festzustellen und durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zu genehmigen.

§ 3 Bewirtschaftungsgrundsätze

- (1) Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zahlt den allgemeinen investiven Zuschuss in monatlichen Raten in Höhe von 1/12 des Zuschussbetrages aus.
- (2) Die Charité bewirtschaftet die Investitionsmittel auf der Grundlage der Festlegungen, die mit dem genehmigten Finanzplan getroffen wurden.
- (3) Sind bei einzeln oder pauschal veranschlagten Maßnahmen, die aus dem allgemeinen investiven Zuschuss finanziert werden, Mehrausgaben erforderlich, sind diese durch Minderungen bei anderen Ausgaben des allgemeinen investiven Zuschusses auszugleichen.

§ 4 Rechnungslegung, Berichtspflichten

- (1) Die Charité erstellt jährlich gegenüber der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft über die Verwendung des allgemeinen Investitionszuschusses einen Bericht über die Ausschöpfung der Planzahlen des jeweiligen Finanzplans durch Vergleich mit den tatsächlichen Ausgaben.
- (2) Der Nachweis ist auf der Basis des geprüften Jahresabschlussergebnisses bis zum 30. September des Folgejahres vorzulegen und vom Vorstand der Charité zu bestätigen.
- (3) Die Höhe der jährlich erzielten Zinserträge ist im Nachweis gesondert auszuweisen.

§ 5 Verwendung von nicht verausgabten Mitteln und Zinsen

- (1) Soweit nach Beendigung des Folgejahres die Umsetzung einzelveranschlagter Maßnahmen nicht durch erfolgten Mittelabfluss oder vertragliche Festlegungen nachgewiesen werden kann, hat die Charité dem Aufsichtsrat einen alternativen Vorschlag zur Mittelverwendung vorzulegen.
- (2) Soweit im Wirtschaftsplan für Pauschalen vorgesehene Mittel nicht im laufenden Wirtschaftsjahr benötigt werden, sind diese für erforderlichen höheren Finanzplanbedarf der Pauschalen in den folgenden Geschäftsjahren zu verwenden.
- (3) Für die im jeweiligen Wirtschaftsjahr nicht vollständig verausgabten Zuschussmittel sind Zinserträge zu erwirtschaften.
- (4) Diese Zinserträge stehen dem Land zu. Sie werden mit dem investiven Zuschuss des Haushaltsjahres, das auf das Abrechnungsjahr folgt, verrechnet. Der Haushaltsansatz bei Kapitel 10 70, Titel 894 34 wird in dieser Höhe durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft gesperrt.

§ 6 Sonstiges

Die Regelungen zur vorläufigen Wirtschaftsführung gemäß § 24 Abs. 3 BerlUnimedG bleiben hiervon unberührt.